

Betreff:

Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

16.12.2022

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

20.12.2022

Status

Ö

Beschluss:

„Die Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) wird in der als Anlage 1 beigelegten Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss hat am 13. Dezember 2022 den Antrag „Beschluss über die Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2b UStG bei der Stadt Braunschweig ab 1. Januar 2023 - Änderungsantrag (DS 22-20179-01)“ beschlossen.

In Ziffer 3. des Beschlusses wurde die Verwaltung in diesem Zusammenhang u. a. beauftragt, zur Ratssitzung am 20. Dezember 2022 die Vorlage # 22-19651 „Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)“ dahingehend zu überarbeiten, dass für einen Übergangszeitraum 2023/2024 die bisherigen Nettoentgelte im Ergebnis als Bruttoentgelte zu zahlen sind.

Daher schlägt die Verwaltung nunmehr für die Änderung der Friedhofsgebührensatzung vor, die betreffenden Gebühren inklusive Umsatzsteuer zu erheben.

1. Anlass für die vorgeschlagene Änderung

Im Rahmen der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ist gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ab dem 1. Januar 2023 auf einzelne Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig Umsatzsteuer zu erheben.

Dies gilt für einzelne Gebührentatbestände, welche die Beisetzungsformen

- Urnenhain und
- Urnengemeinschaftsanlage

umfassen, wozu auch die Beisetzungen im historischen Umfeld sowie die entsprechenden Nebenleistungen, z. B. das Anbringen von Bronzegusstafeln mit den Namen der Verstorbenen an Stelen, gehören.

Dies hat u. a. Auswirkungen auf die Inhalte der Gebührenbescheide für die Bürgerinnen und Bürger. Die Gebührentatbestände folgender Ziffern der Friedhofsgebührensatzung sind ab dem 1. Januar 2023 inklusive Umsatzsteuer zu erheben:

- 2.3.1 Urnenhain für eine Urne (20 Jahre)
- 2.3.2 Urnengemeinschaftsgrab (20 Jahre)
- 2.4.1 Urnenhain für eine Urne (15 Jahre)
- 2.4.2 Urnengemeinschaftsgrab (15 Jahre)
- 2.4.7 Urnengrab 0,5 m² in historischem Umfeld
- 3.2.2 Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber pro Jahr
- 4.6.3 Bronzegusstafel Reformierter Friedhof.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren (ab dem 01.01.2023 Gebühren inklusive Umsatzsteuer) und des verbleibenden Nettobetrages ist in der Anlage 2 ersichtlich. Die Änderungen sind zur besseren Nachvollziehbarkeit in der Anlage 3 mittels Unterstreichungen kenntlich gemacht.

U. a. aufgrund der in der Stadt Braunschweig gegebenen Konkurrenzsituation (drei Friedhofsträger) sind weiterhin keine kostendeckenden Gebühren zu erzielen

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Braunschweig werden im Ergebnis nicht zusätzlich belastet, da die Steuerlast von der Verwaltung getragen und an das Finanzamt abgeführt wird. Die zusätzlichen Kosten der Übernahme der zusätzlich abzuführenden Umsatzsteuer kann ggf. teilweise durch einen Vorsteuerabzug ausgeglichen werden.

2. Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung über die Friedhofsgebührensatzung ergibt sich aus dem § 58 Abs. 1 Nr. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz, nach dem der Rat (die Vertretung) „über die Erhebung öffentlicher Abgaben (Gebühren, Beiträge und Steuern) und Umlagen“ beschließt.

Herlitschke

Anlage/n:

Anlage 1: Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig

Anlage 2: Gegenüberstellung der von einer Umsatzsteuer betroffenen Gebühren mit und ohne Umsatzsteuer

Anlage 3: Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) – Darstellung der Änderungen

**Einundzwanzigste Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Gebühren für die Friedhöfe
in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 22. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Dezember 1977 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 30. Dezember 1977, S. 64), zuletzt geändert durch die Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig vom 1. April 2020 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 27. März 2020, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, enthalten die im Gebührenverzeichnis genannten Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. Die Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.3.1 wird wie folgt gefasst:

| | |
|--------------------------------|------------------------------------|
| „2.3.1 Urnenhain für eine Urne | 810,70 € (inklusive Umsatzsteuer)“ |
|--------------------------------|------------------------------------|
 - b) Nummer 2.3.2 wird wie folgt gefasst:

| | |
|-------------------------------|--------------------------------------|
| „2.3.2 Urnengemeinschaftsgrab | 1.555,40 € (inklusive Umsatzsteuer)“ |
|-------------------------------|--------------------------------------|
 - c) Nummer 2.4.1 wird wie folgt gefasst:

| | |
|--------------------------------|------------------------------------|
| „2.4.1 Urnenhain für eine Urne | 628,10 € (inklusive Umsatzsteuer)“ |
|--------------------------------|------------------------------------|
 - d) Nummer 2.4.2 wird wie folgt gefasst:

| | |
|-------------------------------|--------------------------------------|
| „2.4.2 Urnengemeinschaftsgrab | 1.283,70 € (inklusive Umsatzsteuer)“ |
|-------------------------------|--------------------------------------|

e) Nummer 2.4.7 wird wie folgt gefasst:

„2.4.7 Urnengrab 0,5 m² im historischen Umfeld
inklusive Umsatzsteuer)“ 1.089,00 € (inklusive Umsatzsteuer)

f) Nummer 3.2.2 wird wie folgt gefasst:

„3.2.2 Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber pro Jahr
inklusive Umsatzsteuer)“ 81,40 € (inklusive Umsatzsteuer)

g) Nummer 4.6.3 wird wie folgt gefasst:

„4.6.3 Bronzegusstafel Reformierter Friedhof
inklusive Umsatzsteuer)“ 264,00 € (inklusive Umsatzsteuer)

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Braunschweig, den xx. xxx 2022

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Herlitschke
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den xx. xxx 2022

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Herlitschke
Stadtrat

Ab 1. Januar 2023 von der Umsatzsteuer betroffene Friedhofsgebühren

| Gebühren-Ziffer | Gebührenüberschrift | Gebühren-Ziffer | Gebührentext | derzeitiges PSP-Element | Gebühr inkl. 19% Ust | davon 19 % Umsatzsteuer | ab 1. Januar 2023 verbleibender Nettobetrag |
|-----------------|--|-----------------|---|-------------------------|----------------------|-------------------------|---|
| 2.3 | Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren | 2.3.1 | Urnenhain für eine Urne | 1.55.5530.03.02 | 810,70 € | 129,44 € | 681,26 € |
| | | 2.3.2 | Urnengemeinschaftsgrab | 1.55.5530.03.03 | 1.555,40 € | 248,34 € | 1.307,06 € |
| 2.4 | Urnengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren | 2.4.1 | Urnenhain für eine Urne | 1.55.5530.03.02 | 628,10 € | 100,28 € | 527,82 € |
| | | 2.4.2 | Urnengemeinschaftsgrab | 1.55.5530.03.03 | 1.283,70 € | 204,96 € | 1.078,74 € |
| | | 2.4.7 | Urnengrab 0,5 m ² im historischen Umfeld | 1.55.5530.03.10 | 1.089,00 € | 173,87 € | 915,13 € |
| 3.2 | Besondere Gebühren für Verlängerung (pro Jahr) | 3.2.2 | Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber pro Jahr | 1.55.5530.03.03 | 81,40 € | 13,00 € | 68,40 € |
| 4.6 | Besondere Leistungen bei Bestattungen/Beisetzungen | 4.6.3 | Bronzegussstafel Reformierter Friedhof | 1.55.5530.03.10 | 264,00 € | 42,15 € | 221,85 € |

**Satzung
über die Gebühren für die Friedhöfe
in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 13. Dezember 1977**

**(in der Fassung der Einundzwanzigsten Änderungssatzung vom xxxx 2022,
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. xx vom xxxx, S. xx)**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt unterhält

1. einen Stadtfriedhof an der Helmstedter Straße und den Reformierten Friedhof, Juliusstraße Ecke Sophienstraße sowie
2. in den ehemaligen Ortsteilen Bevenrode, Bienrode, Broitzem, Harxbüttel, Hondelage, Lamme, Rautheim, Rüningen, Schapen, Stöckheim, Thune, Timmerlah, Volkmarode, Waggum, Wenden und in Veltenhof Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme dieser Friedhöfe richtet sich nach den Satzungen über die Friedhofsordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Gebühren und Gebührenmaßstäbe

(1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühren sind nach folgenden Maßstäben berechnet:

- a) Für jede Neuvergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erd- oder Urnengrabstätte wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach der Dauer der Vergabe- bzw. Nachweiszeit berechnet.
- b) Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten oder Verlängerungen derer Nutzungsrechte werden nach der Art der Grabstätte, der Größe der Grabfläche und der Dauer der Vergabe- bzw. Nachweiszeit berechnet. Die Gebühren für Erdreihengräber, Erdhain und Urnenhain sowie Urnengräber im historischen Umfeld (Reformierter Friedhof) werden anhand dieser Maßstäbe gesondert berechnet.
- c) Die Gebühren für den Erdaushub und Wiederfüllung einschließlich Nebenarbeiten bei der Herstellung von Grabstätten und für die Beisetzung sowie Ausgrabung und Tieferlegung von Urnen errechnen sich nach dem durchschnittlich notwendigen Zeitaufwand für die Erstellung dieser Leistungen.
- d) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Feierräume auf den unter § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Friedhöfen sowie der Feierhallen und des Aufbahrungsraumes Helmstedter Straße 38 a dürfen höchstens über den Betrag lauten, der sich aus den auf sie entfallenden Kosten geteilt durch die erwartete Zahl der jährlichen Benutzungsfälle ergibt.

- e) Die Gebühren für die Genehmigungen von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grabmaländerungen sowie die laufende Kontrolle der Standfestigkeit errechnen sich ebenso wie die Gebühren für die Abräumung von Grabstätten sowie die Pflegegebühr aus der dafür durchschnittlich aufgewendeten Zeit und dem benötigten Sachaufwand.
- f) Die Gebühren für die Überlassung eines Grabs in einer Urnen- oder Erdgemeinschaftsgrabstätte einschließlich der Aufstellung, Beschriftung, Kontrolle der Standfestigkeit und späteren Abräumung des Gemeinschaftsgrabmales sowie der erstmaligen gärtnerischen Herrichtung und weiteren Pflege der Urnen- oder Erdgemeinschaftsgrabstätte errechnen sich aus den auf das einzelne Grab entfallenden Kosten.

(3) Die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände richten sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, enthalten die im Gebührenverzeichnis genannten Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
1. derjenige, der eine Leistung nach dieser Satzung beantragt hat,
 2. der nach den Vorschriften der Friedhofsordnungen Nutzungsberechtigte und
 3. der Erbe.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung bzw. der Benutzung der Friedhofseinrichtungen. Als Beginn der Inanspruchnahme von Grabstätten gilt der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird. Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätten können im Zusammenhang mit der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben werden. Die Gebühr für die Abräumung der Grabstätten entsteht im Zeitpunkt des Beginns des Nutzungsrechts und wird zusammen mit der Nutzungsgebühr oder ggf. der Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit erhoben.

(2) Die Gebühren werden mit Zugehen des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Einziehung

Die auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsvorfahren nach den für das Verwaltungszwangsvorfahren geltenden Bestimmungen.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 7 Rechtsmittel

- gestrichen –

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)

| | | |
|-------|--|---|
| 1 | Grundgebühr für jede Neuvergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erd- oder Urnengrabstätte je Jahr der Nutzung | 32,90 € |
| 2 | Überlassung von Grabstätten einschließlich Vorerwerb ohne Beisetzung | |
| 2.1 | Erdgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren | |
| 2.1.1 | Erdreihengrab - ohne Vorerwerbsmöglichkeit - | 1.144,00 € |
| 2.1.2 | Einzelgrab | 1.583,00 € |
| 2.1.3 | Doppelgrab | 2.723,00 € |
| 2.1.4 | Sondergrab je Quadratmeter | 1.203,00 € |
| 2.1.5 | Erdgemeinschaftsgrab | 2.242,90 € |
| 2.1.6 | Erdhain | 1.608,20 € |
| 2.2 | Erdgrabstätten für die Dauer von 15 Jahren | |
| 2.2.1 | Kindergrab (Kinder bis 5 Jahre) | 683,10 € |
| 2.2.2 | Kindergrab für Kinder ohne Bestattungzwang 0,5 m ² | 62,70 € |
| 2.3 | Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren | |
| 2.3.1 | Urnenhain für eine Urne | 810,70 € <u>(inklusive Umsatzsteuer)</u> |
| 2.3.2 | Urnengemeinschaftsgrab | 1.555,40 € <u>(inklusive Umsatzsteuer)</u> |
| 2.3.3 | Urnengrab 0,5 m ² | 810,00 € |
| 2.3.4 | Urnengrab 0,75 m ² | 886,00 € |
| 2.3.5 | Urnengrab 1,0 m ² | 962,00 € |
| 2.3.6 | Urnensondergrab ab 1,5 m ² je Quadratmeter | 962,00 € |
| 2.3.7 | Urnenkammer Außenkolumbarium | 2.263,80 € |
| 2.3.8 | Urnenkammer Innenkolumbarium | 1.339,80 € |
| 2.4 | Urnengrabstätten für die Dauer von 15 Jahren | |
| 2.4.1 | Urnenhain für eine Urne | 628,10 € <u>(inklusive Umsatzsteuer)</u> |
| 2.4.2 | Urnengemeinschaftsgrab | 1.283,70 € <u>(inklusive Umsatzsteuer)</u> |
| 2.4.3 | Urnengrab 0,5 m ² | 607,50 € |
| 2.4.4 | Urnengrab 0,75 m ² | 665,00 € |
| 2.4.5 | Urnengrab 1,0 m ² | 722,00 € |

| | | |
|---------------------------------|--|------------|
| 2.4.6 | Urnensondergrab ab 1,5 m ² je Quadratmeter | 722,00 € |
| 2.4.7 | Urnengrab 0,5 m ² im historischen Umfeld | 1.089,00 € |
| <u>(inklusive Umsatzsteuer)</u> | | |
| 3 | Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr der Verlängerung und je Quadratmeter | |
| 3.1 | Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr und je Quadratmeter | 15,20 € |
| 3.2 | Besondere Gebühren für Verlängerung (pro Jahr) | |
| 3.2.1 | Verlängerung Erdgemeinschaftsgräber pro Jahr | 86,90 € |
| 3.2.2 | Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber pro Jahr | 81,40 € |
| <u>(inklusive Umsatzsteuer)</u> | | |
| 3.2.3 | Verlängerung Urnenkammer pro Jahr | 110,00 € |
| 3.2.4 | Verlängerung Innenkolumbarium pro Jahr | 77,00 € |
| 4 | Herstellung von Grabstätten | |
| 4.1 | für Erdbestattungen | |
| 4.1.1 | für Kinder bis 5 Jahre | 221,10 € |
| 4.1.2 | für Kinder ohne Bestattungzwang | 104,50 € |
| 4.1.3 | für Erwachsene | 438,90 € |
| 4.1.4 | Erbestattungen am Samstag | 759,00 € |
| 4.1.5 | Erbestattungen Kinder bis 5 Jahre am Samstag | 569,80 € |
| 4.1.6 | für Kinder ohne Bestattungzwang am Samstag | 324,50 € |
| 4.2 | für Erdbestattungen (sonstige) | |
| 4.2.1 | Herstellung von Grabstätten für Erdrehengräber | 438,90 € |
| 4.2.2 | Herstellung von Grabstätten für Erdrehengräber am Samstag | 759,00 € |
| 4.3 | Urnenbeisetzung | |
| 4.3.1 | Beisetzung einer Urne | 104,50 € |
| 4.3.2 | Beisetzung einer Urne am Samstag | 324,50 € |
| 4.3.3 | Beisetzung einer Urne unter erschwerten Bedingungen | 165,00 € |
| 4.3.4 | Beisetzung einer Urne unter erschwerten Bedingungen am Samstag | 385,00 € |
| 4.3.5 | Beisetzung einer Urne in der Urnenkammer Außenkolumbarium | 93,50 € |
| 4.3.6 | Beisetzung einer Urne in der Urnenkammer Außenkolumbarium am Samstag | 286,00 € |
| 4.3.7 | Beisetzung einer Urne im Innenkolumbarium | 82,50 € |
| 4.3.8 | Beisetzung einer Urne im Innenkolumbarium am Samstag | 275,00 € |
| 4.4 | Urnentiefersetzung | |
| 4.4.1 | Tiefersetzung einer Urne | 154,00 € |
| 4.4.1 | Umbettungen und Exhumierungen/Ausgrabungen | |
| 4.5 | Ausbettung/Ausgrabung von Leichen bei Erwachsenen | 545,00 € |
| 4.5.1 | Ausbettung/Ausgrabung von Leichen bei Kindern | 275,00 € |
| 4.5.2 | Ausgrabungen einer Urne aus einer Urnengrabstätte | 110,00 € |
| 4.5.3 | Ausgrabungen einer Urne aus einer Erdgrabstätte | 143,00 € |

| | | |
|-------|--|---|
| 4.6 | Besondere Leistungen bei Bestattungen/Beisetzungen | |
| 4.6.1 | Nummernsteine | 17,60 € |
| 4.6.2 | Stellung einer Lautsprecheranlage am Grab | 48,40 € |
| 4.6.3 | Bronzegusstafel Reformierter Friedhof | 264,00 € |
| 4.6.4 | Beschriftung Sternenkinder-Grabstein a) Gravur pro Zeichen b) Stern inkl. Montage, Verwaltungsaufwand | (inklusive Umsatzsteuer) 19,80 € 121,00 € |
| 5 | Benutzung der Feierhallen/Aussegnungshallen | |
| 5.1 | Friedhofskapellen Ortsteilfriedhöfe, Aussegnungshalle Urnenfriedhof (Stadtfriedhof) | 231,00 € |
| 5.2 | Aussegnungsraum Urnenfriedhof (Stadtfriedhof) | 143,00 € |
| 5.3 | Rituellies Waschhaus inkl. Gebetsplatz | 70,00 € |
| 5.4 | Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum | 77,00 € |
| 5.5 | Benutzung Feierhalle I (für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten) | 231,00 € |
| 5.6 | Friedhofskapellen Ortsteilfriedhöfe, Aussegnungshalle Urnenfriedhof (Stadtfriedhof) am Samstag | 407,00 € |
| 5.7 | Aussegnungsraum Urnenfriedhof (Stadtfriedhof) am Samstag | 319,00 € |
| 5.8 | Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum am Samstag | 253,00 € |
| 5.9 | Benutzung Feierhalle I am Samstag (für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten) | 407,00 € |
| 6 | Genehmigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, zusätzlichen Grabmalen und Grabmaländerungen sowie laufende Kontrolle der Standfestigkeit | |
| 6.1 | Genehmigung von Grabmalen | 42,90 € |
| 6.2 | Genehmigung von Nachschriften | 42,90 € |
| 6.3 | Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit Jahresgebühr | 8,80 € |
| 6.3.1 | Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 15 Jahre | 132,00 € |
| 6.3.2 | Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 20 Jahre | 176,00 € |
| 6.3.3 | Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 25 Jahre | 220,00 € |
| 7 | Abräumungen von Grabstätten | |
| 7.1 | Kindergrab mit Einfassung | 214,00 € |
| 7.2 | Kindergrab ohne Einfassung | 169,00 € |
| 7.3 | Einzelgrab mit Einfassung | 326,00 € |
| 7.4 | Einzelgrab ohne Einfassung | 248,00 € |
| 7.5 | Einzelgrab nur Einfassung | 225,00 € |
| 7.6 | Doppelgrab mit Einfassung | 563,00 € |
| 7.7 | Doppelgrab ohne Einfassung | 450,00 € |

| | | |
|------|--|------------|
| 7.8 | Doppelgrab nur Einfassung | 428,00 € |
| 7.9 | Erdsondergrab mit Einfassung/m ² | 326,00 € |
| 7.10 | Erdsondergrab ohne Einfassung/m ² | 248,00 € |
| 7.11 | Erdsondergrab nur Einfassung/m ² | 225,00 € |
| 7.12 | Einzelerdgrab mit Gruft | 1.013,00 € |
| 7.13 | Doppelerdgrab mit Gruft | 2.027,00 € |
| 7.14 | Dreifacherdgrab mit Gruft | 3.040,00 € |
| 7.15 | Urnengrab 0,5 m ² mit Einfassung | 146,00 € |
| 7.16 | Urnengrab 0,5 m ² ohne Einfassung | 113,00 € |
| 7.17 | Urnengrab 0,5 m ² nur Einfassung | 107,00 € |
| 7.18 | Urnengrab 0,75 m ² mit Einfassung | 180,00 € |
| 7.19 | Urnengrab 0,75 m ² ohne Einfassung | 135,00 € |
| 7.20 | Urnengrab 0,75 m ² nur Einfassung | 129,00 € |
| 7.21 | Urnengrab 1,0 m ² mit Einfassung | 214,00 € |
| 7.22 | Urnengrab 1,0 m ² ohne Einfassung | 169,00 € |
| 7.23 | Urnengrab 1,0 m ² nur Einfassung | 158,00 € |
| 7.24 | Urnensondergrab mit Einfassung/m ² | 214,00 € |
| 7.25 | Urnensondergrab ohne Einfassung/m ² | 169,00 € |
| 7.26 | Urnensondergrab nur Einfassung/m ² | 159,00 € |
| 7.27 | Zusätzlich genehmigtes Grabmal | 44,00 € |

Abräumgebühren- Fälligkeit bei Neuvergabe und
Verlängerung des Nutzungsrechtes

| | | |
|------|-----------------------------------|----------|
| 7.28 | Einzelgrab | 266,00 € |
| 7.29 | Doppelgrab | 480,00 € |
| 7.30 | Erdsondergrab je m ² | 266,00 € |
| 7.31 | Urnengrab 0,5 m ² | 122,00 € |
| 7.32 | Urnengrab 0,75 m ² | 148,00 € |
| 7.33 | Urnengrab 1,0 m ² | 180,00 € |
| 7.34 | Urnensondergrab je m ² | 180,00 € |
| 7.35 | Kindergrab 1,0 m ² | 192,00 € |

| | | |
|---|--|----------|
| 8 | Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung von Grabstätten pro m ² und Jahr zuzüglich Abräumgebühr | 136,40 € |
|---|--|----------|